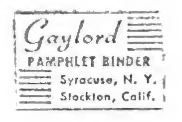
Der Kampf des alten mit dem neuen Recht

Georg Jellinek





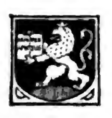


Der Kampf des alten mit dem neuen Recht

Prorektoratsrede

von

Georg Jellinek



Heidelberg 1907
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Archiv Nr. 194.









Der Kampf des alten mit dem neuen Recht

Prorektoratsrede

von

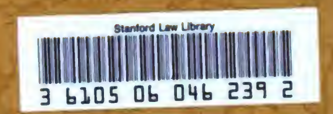
Georg Jellinek



Heidelberg 1907
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Archiv Nr. 194.





I.

Aus dem ganzen Zustand eines Volkes wächst sein Recht, seine Sprache, seine Sitte, seine Verfassung hervor. Nicht menschliche Willkür bestimmt die Bildungen, welche diese Ergebnisse des gesamten Volkslebens zeigen. Sie entwickeln sich nach den ihnen einwohnenden Gesetzen, sie sind notwendig und frei zugleich, frei in dem Sinne, daß sie nicht von außen kommen, sondern der höheren Natur des Volkes entspringen. So hat der Meister der historischen Rechtsschule sein Wort in einer Zeit ertönen lassen, welche eine ganze Welt in Trümmer sinken sah und die ungeheuersten Umwälzungen aller politischen Verhältnisse durchlebt hatte. Das alte römische Reich deutscher Nation war vernichtet, hunderte von Territorien hatten ihre Selbständigkeit verloren, neue Staaten mit neuer Verfassung waren an ihre Stelle getreten. Das alles hatte sich vor den Augen Savignys abgespielt. Wenn er nichtsdestoweniger in diesen Tagen, da die Willkür im Völkerleben ungeahnte Triumphe errang, die Lehre

von dem stillen Emporwachsen von Rechts- und Staatsordnung aus der Volksseele mächtig, die Geister zwingend, verkündigen konnte, so mag neben anderen Motiven zu solcher Tat die Sehnsucht mitgewirkt haben, in dem allgemeinen Wanken und Zusammenbrechen ein Ruhendes und Bleibendes zu finden, das dem erschütterten Gemüte den Glauben gewährte, daß dennoch nicht die ganze Weisheit der Vergangenheit Torheit vor Gott gewesen sei, so daß die Wiedererrichtung der durch unerhörte Ereignisse zerstörten öffentlichen Ordnungen getrosten Mutes an Altbewährtes, durch Stürme Gebeugtes, aber nicht Entwurzeltes anknüpfen durfte. Hatte doch in demselben bedeutungsvollen Jahre, da der Rechtshistoriker dem Zeitalter den Beruf zur Schaffung neuer Gesetzbücher absprach, auch der Dichter, von der Friedenssehnsucht jener Tage erfüllt, sein Volk aufgefordert, ihm von der unerfreulichen Gegenwart in eine ferne Welt ursprünglichen Menschentums zu folgen:

„Nord und West und Süd zersplittern,
Throne bersten, Reiche zittern:
Flüchte du, im reinen Osten
Patriarchenluft zu kosten!“



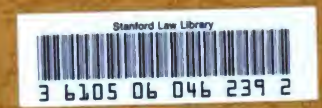


Unter dem Einfluß dieser romantisch-weltflüchtigen Stimmung hatte sich das ereignet, was uns so oft zu unserem Staunen in der Geschichte der sozialen Probleme entgegentritt: die Menschen sehen nicht das Nächste, vor ihren Augen Liegende, oder wollen es vielleicht nicht sehen. Den Blick in die Ferne gerichtet, erschauen sie nicht die Gegenwart. Sie suchen oder schaffen Idealtypen, die ihnen die Aussicht in die Gestaltungen der lebendigen Welt verdecken.

Diese lebendige Gegenwart bewährte aber damals, wie kaum eine andere Epoche der Geschichte, die uralte Lehre, daß der Kampf der Staaten zugleich ein Kampf der Rechtsordnungen ist. Dem Sieger ist die Macht gegeben, die Rechtsordnung des Besiegten zu verändern, ja, er muß es tun, wenn er sich das Gebiet des Besiegten eingliedert, oder wenn er aus vorhandenen Staaten oder Staatsteilen ein neues staatliches Gemeinwesen herzustellen unternimmt. In solchen Fällen geht tatsächlich Macht vor Recht, indem ein Federzug eine bestehende Rechtsordnung schonungslos vernichten und eine andere an deren Stelle setzen kann. In geringerem Umfange kann sich solches

auch im Frieden bei Gebietsveränderungen zeigen, doch ist es vornehmlich der Krieg, dem solche Funktion der Rechtszerstörung und Rechtsschöpfung zukommt. Sie tritt am schärfsten im öffentlichen Recht hervor, doch wird auch, namentlich seitdem die Staaten ein national einheitliches Recht zu schaffen bestrebt sind, das Privatrecht von ihr ergriffen. Wenn heute in Ost- und Westpreußen, in Posen und Schleswig, in Elsaß-Lothringen und Helgoland das Bürgerliche Gesetzbuch gilt, wenn hingegen Österreich, die Schweiz und die Niederlande ihre eigenen Gesetzbücher haben, so sind es die großen geschichtlichen Ereignisse der letzten Jahrhunderte gewesen, die diese Gebiete mit Deutschland vereinigten oder von ihm trennten, die solches Ergebnis herbeigeführt haben. Es sind eben nicht nur die einer Kulturgemeinschaft, welche wir Volk nennen, entstammenden Lebensäußerungen, die dessen Rechtsgeschichte bestimmen. Von außen kommende historische Tatsachen können die Rechtsordnungen in gewaltigster Weise ändern und fortbilden. Von Anschmiegen und Anpassen an die Anschauungen und Überlieferungen der Rechtsgenossen ist da häufig nicht die Rede. Bevor





allmähliches Gewöhnen an den plötzlich geänderten Zustand eintritt, empfinden die von ihm Betroffenen die neue Ordnung oft als schwere Schicksalsfügung, als bitteres Unrecht, das ihnen mit der täuschenden Maske des Rechtes entgegentritt. Tiefe Tragik waltet im Leben derer, die es nicht fassen können, daß Gesetze nicht nur nach der bestehenden Ordnung sich ändern, sondern daß auch aus ungeahnter Ferne hereinbrechende Fluten sie hinwegspülen können, als wären sie nie gewesen.

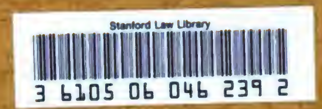
Aber nicht nur die zwischenstaatlichen Verhältnisse zeitigen Kampf und Sieg einer Rechtsordnung über die andere. Auch im Innern geschlossener Rechtsgemeinschaften enthüllt sich dem Forscher die Erkenntnis, daß nicht lückenlose, stetige Entwicklung deren Geschichte beherrscht, sondern daß fast ununterbrochen neben friedlicher Fortbildung des Rechtes ein Ringen und Streiten verschiedener Rechtsordnungen um die Herrschaft im Staatsleben stattfindet.

Es sei hier nicht die Rede von der trivialen Wahrheit, daß jeder Fortschritt im Rechtswesen mit Kämpfen mannigfacher Art verknüpft ist. In der Fachliteratur wie in der Tagespresse, in Ver-

sammlungen und Vereinen, in Ausschüssen und Untersuchungskommissionen von Behörden und nicht zum geringsten in parlamentarischen Kammern wogt fortwährender Streit bei der Schöpfung neuen Rechtes. Solcher Streit zeigt schon deshalb nichts Besonderes, weil es sich bei ihm um ein noch nicht daseiendes, sondern erst zum Leben zu bringendes Recht handelt. Bei ihm steht nicht Recht gegen Recht im Kampfe, vielmehr suchen neue Rechtsgedanken in einer jeden Zweifel ausschließenden legalen Weise das Bestehende zu ersetzen. Hat der Gesetzgeber gesprochen, so ist der Kampf entschieden. Neues Recht hebt das entgegenstehende ältere Recht auf. Diese Wahrheit ist so selbstverständlich, daß ihre nähere Betrachtung ohne jedes tiefere Interesse ist.

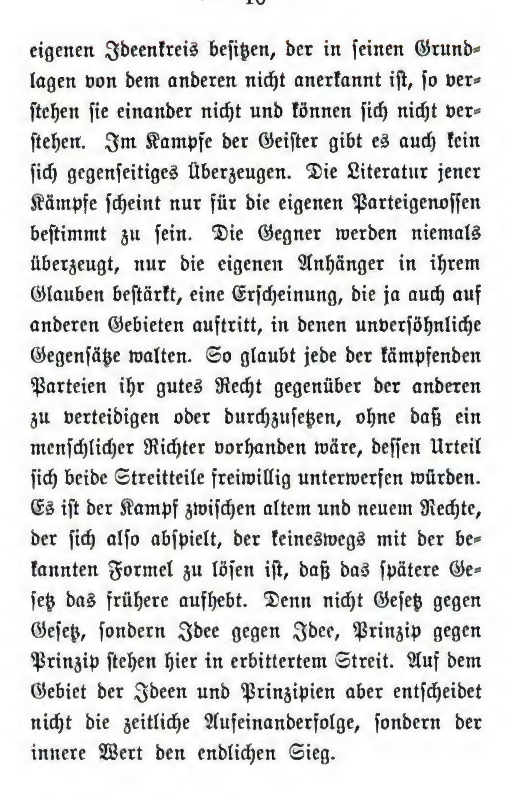
Hingegen scheinen die großen Revolutionen, welche die neuere Zeit bewegt haben, vollauf das Problem darzubieten, das hier zu erörtern ist. Doch ist dies ein täuschender Schein. Auch in den gewaltigen Staatsumwälzungen der neueren Zeit stand nicht Recht gegen Recht, sondern rechtlose Macht gegen machtloses Recht. Erst der Sieg jener Macht verleiht ihr, ähnlich wie wir es





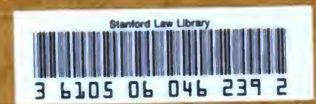
bei den zwischenstaatlichen Kämpfen beobachten können, die Eigenschaft einer rechtschaffenden Gewalt. Gewiß, stets behaupten die, welche eine Staatsumwälzung erstreben, ein höheres Recht zu ihren Taten zu besitzen. Solches Recht ist jedoch nun einmal noch nicht anerkannt, daher noch nicht Recht im Sinne einer bestehenden Ordnung, es gilt noch nicht. Gälte es bereits, so würde eben der Kampf in geordnete Bahnen gelenkt worden sein.

Der Gegenstand unserer Betrachtung ist ganz anders geartet. Es ist möglich, daß innerhalb desselben Staates zwei Rechtsordnungen aufeinanderstoßen, deren Eigenschaft als geltendes, nicht erst zu schaffendes Recht von jeder behauptet wird. Da sie aber auf entgegengesetzten Prinzipien ruhen und sachlich dieselben Gebiete regeln wollen, so müssen sie notwendigerweise miteinander in Konflikt geraten. Obwohl jede dieser Ordnungen die andere innerhalb bestimmter Grenzen anerkennt, behaupten sie doch, daß jedes Überschreiten dieser Grenzen, jeder Einbruch in das eigene Gebiet der anderen nicht Recht, sondern Willkür sei. Da sie gleichsam verschiedene Sprachen reden, ihren



eigenen Ideenkreis besitzen, der in seinen Grundlagen von dem anderen nicht anerkannt ist, so verstehen sie einander nicht und können sich nicht verstehen. Im Kampfe der Geister gibt es auch kein sich gegenseitiges Überzeugen. Die Literatur jener Kämpfe scheint nur für die eigenen Parteigenossen bestimmt zu sein. Die Gegner werden niemals überzeugt, nur die eigenen Anhänger in ihrem Glauben bestärkt, eine Erscheinung, die ja auch auf anderen Gebieten auftritt, in denen unversöhnliche Gegensätze walten. So glaubt jede der kämpfenden Parteien ihr gutes Recht gegenüber der anderen zu verteidigen oder durchzusetzen, ohne daß ein menschlicher Richter vorhanden wäre, dessen Urteil sich beide Streitteile freiwillig unterwerfen würden. Es ist der Kampf zwischen altem und neuem Rechte, der sich also abspielt, der keineswegs mit der bekannten Formel zu lösen ist, daß das spätere Gesetz das frühere aufhebt. Denn nicht Gesetz gegen Gesetz, sondern Idee gegen Idee, Prinzip gegen Prinzip stehen hier in erbittertem Streit. Auf dem Gebiet der Ideen und Prinzipien aber entscheidet nicht die zeitliche Aufeinanderfolge, sondern der innere Wert den endlichen Sieg.





Nach umfassender grundsätzlicher Erörterung dieser Frage wird man in der Fachliteratur vergebens suchen. Und doch ist sie bereits in großartiger Weise, die uns noch heute, nach Jahrtausenden, ergreift und erschüttert, gleichsam sichtbar dargestellt worden. Wo gäbe es ein Problem menschlichen Einzel- und Gemeindaseins, das nicht in irgendeiner Form sich dem hellenischen Geiste aufgedrängt hätte? In einer seiner gewaltigsten Dichtungen hat Äschylos diesen Kampf zweier unvereinbarlicher Rechtsordnungen dem Volke der Athener und damit der Menschheit vor Augen geführt. Die Erinnyen, nach altem, bisher unbezweifeltem Rechte zu Rächerinnen des Muttermordes berufen, heften sich an die Sohlen des flüchtigen Orestes, dem die neue Lichtgottheit Phöbos Apollon das neue Rächeramt für den ermordeten Vater auferlegt hatte. Vor dem Areopag erscheinen die alten und die neuen Götter, um Schuld und Unschuld des Verfolgten kämpfend. Die menschlichen Richter vermögen nicht den Streit zwischen alten und neuen Göttern um altes und neues Recht zu entscheiden: die Stimmen für Verurteilung und Freispruch halten einander die Wage.

Denn Athene war hervorgetreten und hatte ihren Stimmstein zu den freisprechenden geworfen, Stimmengleichheit erklärt den Angeklagten für schuldlos und so siegt das neue Recht durch den Willen der hohen Schirmherrin Attikas. Aber nicht als Recht-, sondern als Machtspruch empfinden die Erinnyen das Urteil. Furchtbar drohend schallt ihr Gesang[1]:

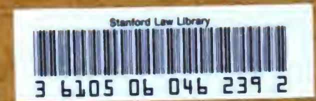
„Geschlecht neuer Götter, ha! Du tratst altes Recht
Tollkühn mit Füßen und entwandst es meiner Hand — — —
Vernimm Mutter Nacht,
Den Groll! Göttertrug, unüberwindlich, hat
Das uralte Recht um Nichts uns geraubt."

Athene weiß die Rachedrohenden zu besänftigen. Nicht überwunden seien sie: gleiche Stimmenzahl habe den Handel gerecht, ohne Schmach für sie entschieden. Es sei Zeus selbst, dessen höchster Wille im Gericht gesiegt habe. Reichen Ersatz verspricht sie den Tiefgekränkten. Sie nehmen ihn an, begütigt, aber nicht überzeugt. So wandeln sich die Erinnyen in segnende Eumeniden.

II.

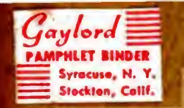
Solche Kämpfe, wie sie der Dichter schildert, haben später auch die Staaten des Altertums er-





lebt, man denke nur an den so folgereichen, den in Rom das ius honorarium gegen das ius civile geführt hat. Doch verhindert die ungebrochene Einheit des antiken staatlichen Lebens, daß dieser Kampf den Bestand der Rechtsordnung selbst in Frage stellt. Nicht zum geringsten deshalb fand die historische Schule die Bestätigung ihrer Prinzipien in der Betrachtung des römischen Rechtes, das ihr eine lückenlose, ungestörte Entwicklung von den kleinen Anfängen der latinischen Landstadt bis zur unbestrittenen Herrschaft über die Gesamtheit der Mittelmeervölker darzubieten schien. Das ändert sich jedoch von Grund aus mit dem Heranwachsen und Erstarken einer außerstaatlichen Macht, die nach dem Fall der alten Welt allmählich zu ungeahnter Herrscherfülle emporsteigend, ihr Recht als Norm und Maßstab alles Rechtes behauptet. Mit einer Kühnheit und Folgerichtigkeit sondergleichen entwickelt die römische Kirche ihre Ordnung, die den Staat zwar anerkennt, aber nur soweit sein Recht nicht gegen ihre Forderungen verstößt. Tut er dies, so sind seine Gesetze null und nichtig, Teufelswerk, das zu bannen ihre gottgesetzte Aufgabe ist.

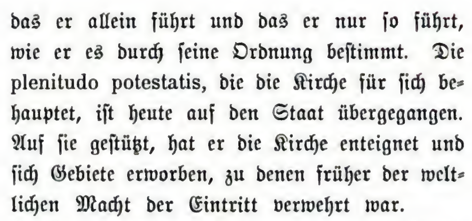
Das gewaltige Ringen geistlicher und weltlicher Ordnung trägt lange Jahrhunderte hindurch einen ganz anderen Charakter als in der neueren Zeit. Selbst die glühendsten Vorkämpfer der weltlichen Macht bestreiten der Kirche nicht den Beruf, bindende Normen auf Gebieten zu erlassen, die eine spätere Epoche dem Staate zuerteilte, und viele dieser Normen ausschließlich in ihren Gerichten zu handhaben. Auch der weltliche Richter ist durch geistliches Recht gebunden: die canones treten mit gleichem Anspruch auf Geltung neben die leges, ja sie sind es, die in ihrem Gefolge die leges nach sich ziehen und römischen Rechtsgedanken dort Eingang verschaffen, wo man sich sonst abwehrend gegen alles aus der Fremde Kommende verhält. Eine gänzliche Verselbständigung des weltlichen Rechtes gegenüber dem geistlichen ist in den langen Jahrhunderten des Mittelalters nicht einmal von dem kühnsten Denker vorausgeahnt worden und hat sich niemals in den Institutionen ausgeprägt.[2] Gleichberechtigung des weltlichen mit dem geistlichen Schwerte ist das höchste, was die kaiserlich gesinnte Staatslehre gegenüber den Herrscher-





ansprüchen der Kurie verlangt. Doch behauptet kein Monarch jener Tage, mag er die Kirche noch so sehr gedemütigt haben, wie Philipp der Schöne, als Gegenstück zu Bonifaz VIII., daß ihm beide Schwerter von Gott geliehen seien. Daß das geistliche Schwert unter dem weltlichen stehe, und dieses ganz unabhängig von jenem geführt werden dürfe, ist erst eine der großen Forderungen des „Modernismus", wie die römische Kirche nunmehr das gesamte selbständige geistige, sittliche und politische Leben der letzten Jahrhunderte bezeichnet.

Da hat sich denn ein Konflikt ganz anderer Art erhoben, als ihn das Mittelalter kannte. Der Staat der neuen Zeit mißt sich das ausschließliche Recht zu, die äußeren menschlichen Lebensverhältnisse zu regeln, jedem einzelnen, wie jedem Verbande seine rechtliche Stellung in der Gemeinschaft anzuweisen, ohne dieses Recht mit irgendeiner andern Macht zu teilen. Nach langen Kämpfen und vielen Wandlungen erkennt er zwar heute der Kirche die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu und überläßt es dem Gewissen ihrer Mitglieder, sich den kirchlichen Normen zu fügen, für ihn gibt es aber nur ein Schwert,


das er allein führt und das er nur so führt, wie er es durch seine Ordnung bestimmt. Die plenitudo potestatis, die die Kirche für sich behauptet, ist heute auf den Staat übergegangen. Auf sie gestützt, hat er die Kirche enteignet und sich Gebiete erworben, zu denen früher der weltlichen Macht der Eintritt verwehrt war.

Diese moderne Einschwertertheorie hat die Kirche nie anerkannt und wird sie nie anerkennen, weil sie dies nicht tun kann, ohne ihr Lebensprinzip aufzugeben. Sie ruht auf dem Gedanken, daß ihr Recht göttlichen Ursprungs sei und daß göttliches Recht durch menschliche Satzung nicht geändert werden könne, ja daß auch sie allein berufen sei, die wandelbaren menschlichen Bestandteile ihrer Rechtsordnung abzuändern. Wenn daher, um ein naheliegendes Beispiel anzuführen, das Bürgerliche Gesetzbuch die Ehescheidung regelt und den geschiedenen Gatten die Wiederverehelichung gestattet, so kann sie diese Normen niemals als zu Recht bestehend anerkennen, weil sie dies im Tridentinum in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise als gegen das göttliche Recht verstoßend lehrt. Genau so verhält es sich aber





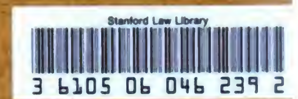
auch mit den Rechten, die die Kirche beansprucht, um ihre göttliche Mission zu erfüllen. Nach ihrer Lehre kann der Staat sie unterdrücken, aber nicht rechtsgültig abändern. Auf diesen breiten Grenzgebieten kann sie von ihrem Standpunkt aus nur feststellen, daß Macht vor Recht geht, niemals aber anerkennen, daß Macht sich in Recht gewandelt habe. So ist denn steter, unausgesetzter Kampf zwischen der modernen Staats- und der kirchlichen Ordnung durch das eigentümliche Wesen beider Gewalten bedingt.

Allerdings zeigt dieser Kampf zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten gar mannigfaltige Formen. In offenem Kriege verdammt die Kirche auch heute noch staatliche Gesetze. So hat Pius IX. in der Allokution vom 22. Mai 1868, die das Konkordat durchbrechenden österreichischen Gesetze dieses Jahres für leges abominabiles und für durchaus nichtig und immerdar ungültig erklärt und in der Enzyklika vom 5. Februar 1875 die preußischen Kulturkampfgesetze als der göttlichen Verfassung der Kirche widersprechend für kraftlos erkannt. Nicht minder protestierte am 10. August 1906

eine Enzyklika Pius X. gegen das französische Trennungsgesetz, das ausdrücklich als verbrecherisch bezeichnet wurde.

Aber auch lange Waffenstillstände sind in diesem Kriege möglich. Mit bewunderungswürdiger Schmiegsamkeit hat die älteste und erfahrenste Diplomatie der Welt, die der Kurie, Formen gefunden, die dort, wo das Interesse der Kirche es erfordert, täuschende Zustände des Friedens an Stelle des offenen Krieges setzen. Temporum habita ratione, tolerari potest, dissimuletur, man soll das kleinere Übel wählen, lauten die Formeln, mit denen die Kirche es ihren treuen Anhängern ermöglicht, im Verbande der modernen Staaten zu leben. Die Kirche kann für den Einzelfall dispensieren, ohne deshalb den Bestand der Regel anzutasten, sie kann in dem einen Staat ihren Söhnen gestatten, was sie ihnen in dem anderen verweigert, sie kann im Wege der Konkordate das staatliche Recht in Form von Privilegien anerkennen, durch welche sie keineswegs ihre eigene Rechtsregel für alle Zeiten zu durchbrechen gewillt ist.[3] Es kann denn die Kirche auch dem modernen Staate ihren Beistand leihen, seine

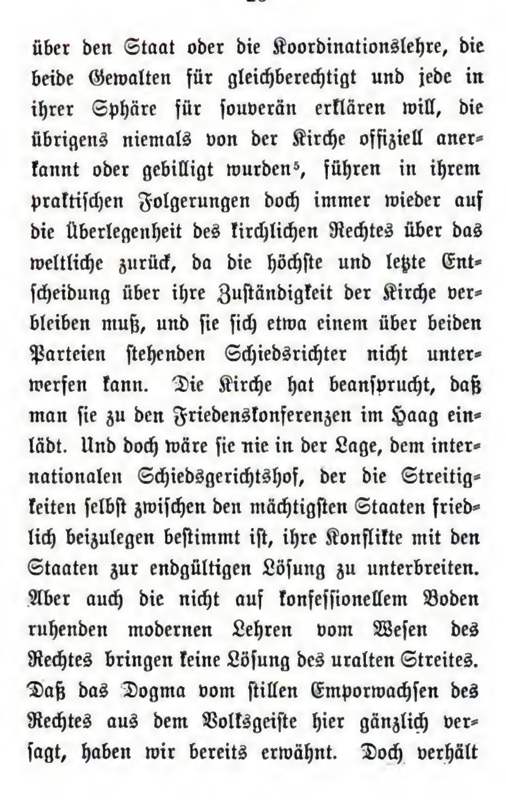




Ordnung gegen revolutionäre Angriffe von seiten der modernen Umsturzparteien energisch verteidigen. So glauben wir denn aus den kirchlichen Erlassen der neuesten Zeit manchmal die Stimmen drohender, in ihrem Rechte gekränkter Erinnyen, aber auch hinwieder die Worte segnender Eumeniden zu hören.

Doch ist in all diesen Mitteln der vatikanischen Diplomatie eine Lösung des Konfliktes nicht zu finden. Die Kirche verzichtet niemals auf das, was sie vermöge ihrer göttlichen Mission zu verlangen für nötig hält, und so hat denn ex cathedra, wie heute die herrschende Ansicht annimmt[4], Pius IX. in seinem Syllabus errorum alle Behauptungen verdammt, welche die moderne staatliche Gesetzgebung auf dem von der Kirche für sich beanspruchten Gebiete als zu Recht bestehend erklären.

Diesen Gegensatz zwischen geistlicher und weltlicher Rechtsanschauung aufzuheben, den offenen Kampf oder den begrenzten Waffenstillstand in dauernden Frieden zu verwandeln, ist keiner Lehre bisher möglich gewesen. Neuere katholische Theorien, wie die von der indirekten Gewalt der Kirche

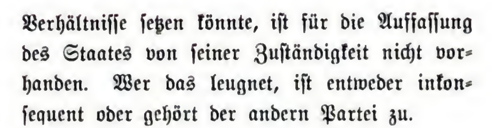

über den Staat oder die Koordinationslehre, die beide Gewalten für gleichberechtigt und jede in ihrer Sphäre für souverän erklären will, die übrigens niemals von der Kirche offiziell anerkannt oder gebilligt wurden[5], führen in ihrem praktischen Folgerungen doch immer wieder auf die Überlegenheit des kirchlichen Rechtes über das weltliche zurück, da die höchste und letzte Entscheidung über ihre Zuständigkeit der Kirche verbleiben muß, und sie sich etwa einem über beiden Parteien stehenden Schiedsrichter nicht unterwerfen kann. Die Kirche hat beansprucht, daß man sie zu den Friedenskonferenzen im Haag einlädt. Und doch wäre sie nie in der Lage, dem internationalen Schiedsgerichtshof, der die Streitigkeiten selbst zwischen den mächtigsten Staaten friedlich beizulegen bestimmt ist, ihre Konflikte mit den Staaten zur endgültigen Lösung zu unterbreiten. Aber auch die nicht auf konfessionellem Boden ruhenden modernen Lehren vom Wesen des Rechtes bringen keine Lösung des uralten Streites. Daß das Dogma vom stillen Emporwachsen des Rechtes aus dem Volksgeiste hier gänzlich versagt, haben wir bereits erwähnt. Doch verhält





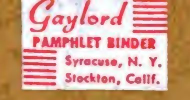
es sich genau so mit allen anderen Theorien bis zu der neuesten herunter, die uns den Weg weisen will, im geltenden Rechte das richtige Recht zu finden. Um die hier aufgeworfene Frage zu lösen, müßte sie zunächst den widerspruchslos überzeugenden Beweis liefern, welches denn die richtige Religion und die richtige Kirche sei.

So ist denn auf dem Schauplatz dieser Kriege und Waffenstillstände jede Vermittlung, die nicht bloß einen modus vivendi, sondern den ewigen Frieden bezweckt, gänzlich ausgeschlossen. Man kann sich nur auf den einen oder den anderen Standpunkt stellen, wie immer die jeweilige praktische Lösung ausfallen mag. Stellt man sich aber auf den staatlichen Standpunkt und vermag man folgerichtig zu denken, dann gilt alles aus kirchlicher Quelle stammende Recht nur insoweit und insolange, als der Staat es anerkennt. Die Änderung eines bestehenden Rechtszustandes soll sicherlich nicht regelloser Willkür entspringen, sondern nur aus triftigen Gründen vorgenommen werden, aber irgendeine außer- oder gar überhalb des Staates stehende Macht, die ihm unübersteigliche Schranken für die innere Ordnung seiner


Verhältnisse setzen könnte, ist für die Auffassung des Staates von seiner Zuständigkeit nicht vorhanden. Wer das leugnet, ist entweder inkonsequent oder gehört der andern Partei zu.

III.

Aber nicht nur das Recht des modernen Staates steht dem älteren Rechte der Kirche gegenüber; die neuere Zeit hat uns auch das großartige und fesselnde Schauspiel gewährt, daß die frühere öffentliche Ordnung einen heftigen Kampf mit der späteren führt, die sie zu ersetzen bestrebt ist. Da ist denn zunächst der gewaltige Kampf zu betrachten, den die neuere Staatsordnung gegen die des feudal-patrimonial-ständischen Staates zu bestehen hatte. Der Lehnsstaat beruht auf dem Gedanken, daß die Eigentumsordnung vor- und überstaatlich sei. Was wir heute Staat nennen, ist in dieser Form im Lehnsstaat überhaupt nicht vorhanden. Es bestehen vielmehr abgestufte Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Eigentümern verschiedener Kategorien. Der König ist der oberste Lehnsherr. Der Vasall ist ihm zur Treue und Folge verpflichtet, aber das Verhältnis ist gegenseitig: auch der Lehnsherr





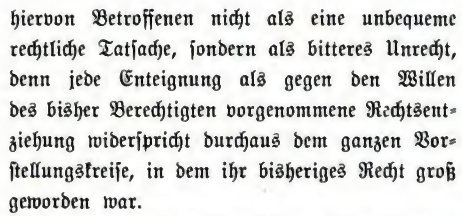
schuldet dem Vasallen Treue, die sich namentlich in der Schutzpflicht äußert. Der Lehnsstaat kennt im Verhältnis der einander übergeordneten Gewalten nur den altgermanischen Gedanken der Treue, nicht den des Gehorsams. Pflicht zum Gehorsam, zur obedientia, ist zuerst in dem Gedankenkreise der Kirche als eine Pflicht gegen die geistlichen Obern zu finden.

Zum Eigentum zählen im Lehnsstaate nicht nur Sachen, sondern auch Rechte, die als mit den Sachen, vornehmlich mit Grund und Boden, verknüpft angesehen werden. Die Ordnung des Lehnsstaates ist Sachherrschaft, was spätere Zeit als Hoheitsrecht bezeichnet, Zubehör des Grundeigentums. Das Verhältnis zwischen König und Lehnsträger ist ferner als ein vertragsmäßiges und daher als ein begrenztes zu denken. Namentlich ist jeder über die vertragsmäßige Sphäre hinausgehender Eingriff in Freiheit und Eigentum der Lehnsträger ausgeschlossen, jede Leistung dieser Art nur als freiwillig zu fordern. Dieses Eigentum und die ihm anhaftenden Rechte sind ferner unentziehbar, nur wegen Vertragsbruches können sie verwirkt werden und auch hier steht der Felonie

des Mannes der Treubruch oder anderes rechtswidriges Verhalten des Herrn als Endigungsgrund seiner Herrschaft gegenüber. Als die Lehen erblich geworden waren, wurde auch die Lehnserbfolge derart fest geregelt, daß keinem Berechtigten wider seinen Willen die Anwartschaft auf das Lehen entzogen werden konnte.

Neben dieser auf Eigentum und Vertrag ruhenden Ordnung ist aber nie ganz vergessen der aus dem Ideenkreise des römischen Staates stammende, von der römischen Kirche aufgenommene und bewahrte Gedanke des Herrscherrechts, dem die Gehorsamspflicht der Untertanen entspricht. Der Herrscher äußert seinen höchsten Willen durch Befehle, deren Gültigkeit nicht von der Zustimmung ihrer Empfänger abhängt. Die Legisten treten eifrig für die fortdauernde Gültigkeit des Satzes ein, daß fürstliches Belieben Gesetzeskraft habe und schreiben dem Fürsten in mißverständlicher Auslegung einer Digestenstelle eine über alle Gesetze erhabene Stellung zu. Es bildet sich sodann die Lehre von der maiestas, der Souveränität aus, als dem Staate wesentlicher, von allen irdischen Schranken entbundener Gewalt. Als

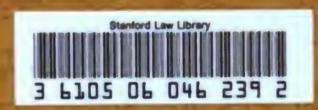
die geänderten militärischen, wirtschaftlichen und zwischenstaatlichen Verhältnisse die Bildung großer Staaten oder stärkeren inneren Zusammenschluß der vermöge der ständischen Ordnung oft nur lose und unsicher zusammenhängenden Glieder der bestehenden Großstaaten verlangten, da ist es der nunmehr in schroffer Form hervortretende Souveränitätsgedanke, der die fürstliche Politik bestimmt. Die Fürsten, den Gedanken in Tat umsetzend, fühlen sich von Rechts wegen souverän und von Rechts wegen ziehen sie die Majestätsrechte, die von den feudalen Untergewalten als Bestandteil ihres Eigen betrachtet wurden, an sich. So wird denn unter Berufung auf die unveräußerliche Souveränität des Fürsten der große Enteignungsprozeß gegen die Feudalmacht unternommen, der durch den absoluten Staat hindurch zum heutigen Staat führt. In diesem Prozeß stehen sich aber nicht etwa nur zwei Machtfaktoren, sondern zwei entgegengesetzte, miteinander unvereinbare Rechtssysteme gegenüber. Wenn die Fürsten es als ihr gutes Recht betrachten, die Vorrechte und Privilegien der Stände zu beschränken und aufzuheben, so empfinden es die



hiervon Betroffenen nicht als eine unbequeme rechtliche Tatsache, sondern als bitteres Unrecht, denn jede Enteignung als gegen den Willen des bisher Berechtigten vorgenommene Rechtsentziehung widerspricht durchaus dem ganzen Vorstellungskreise, in dem ihr bisheriges Recht groß geworden war.

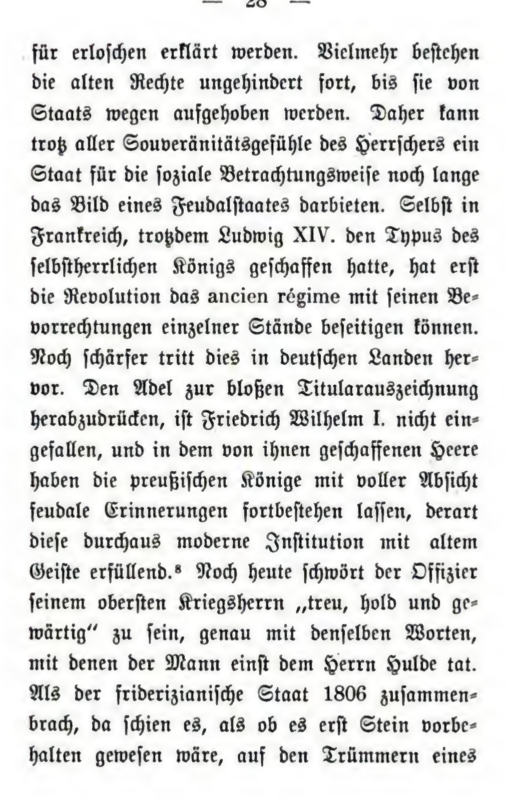
Dieser siegreiche Kampf der sich zuerst im absoluten Königtum verkörpernden modernen Staatsidee gegen das alte feudale und ständische Recht ist uns in altbekannter Weise und anekdotischer Kürze in dem berühmtesten Worte des zweiten Preußenkönigs überliefert, das er gelegentlich der Einführung des Generalhufenschosses in Ostpreußen ausruft: „Ich komme zu meinen zweg und stabiliere die suverenitet und setze die krohne fest wie einen Rocher von Bronse und lasse die Herren Juncker den windt von Landtdaghe“.[6] Und alle Einwendungen gegen seine Befehle pflegt er mit seinem Lieblingsworte abzuschneiden: „Ich bin doch Herr und König“. Die Historiker, wie nicht anders möglich, sympathisieren mit dem staatsgründenden und staatsfestigenden Vorgehen des Königs. Der Konflikt der Rechtssysteme, der



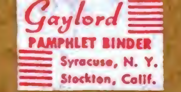


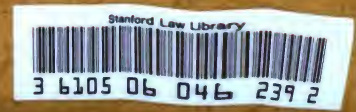
hier mitspielt, wird deshalb höchstens angedeutet, sonst aber nicht weiter beachtet. Schwerlich aber haben die Junker, trotzdem ihre Macht nur noch in kümmerlichen Überresten vorhanden war, die königlichen Resolutionen als Ausfluß eines unbezweifelten Rechtes hingenommen und gegenüber dem: „Ich bin doch Herr und König" haben sie wohl mit, vielleicht nur geflüsterten, Worten ihrem Herzen untereinander Luft gemacht, die ähnlich gelautet haben mögen, wie jenes jahrtausendalte Klagelied der Erinnyen. Über Gefühle dieser Art sind wir sogar aus viel späterer Zeit genauer unterrichtet, und zwar aus der badischen Geschichte. Als Karl Friedrich 1806 den Breisgau in Besitz nimmt und unter Berufung auf seine Souveränität der dortigen Landschaftsversammlung ihr Recht der Landesrepräsentation für erloschen erklärt, da bricht der Präsident Freiher v. Baden in Tränen aus und die Versammlung legt voll Entrüstung Protest gegen die Verletzung der landständischen Rechte ein.[7]

Dieser Übergang der alten in die neue Staatsordnung vollzieht sich aber keineswegs in der Weise, daß plötzlich alle feudalen Hoheitsrechte

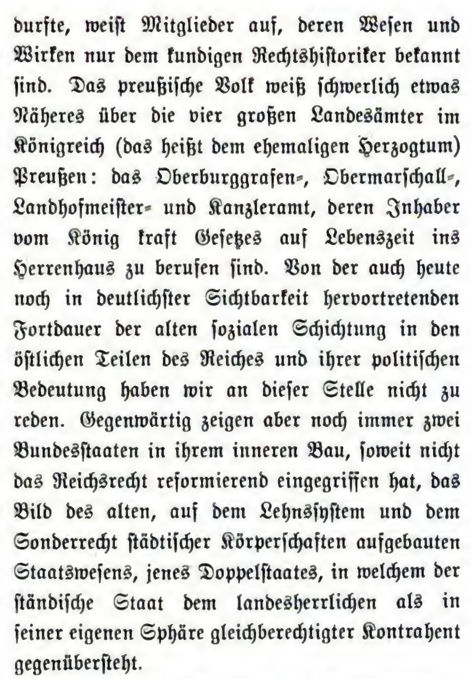


für erloschen erklärt werden. Vielmehr bestehen die alten Rechte ungehindert fort, bis sie von Staats wegen aufgehoben werden. Daher kann trotz aller Souveränitätsgefühle des Herrschers ein Staat für die soziale Betrachtungsweise noch lange das Bild eines Feudalstaates darbieten. Selbst in Frankreich, trotzdem Ludwig XIV. den Typus des selbstherrlichen Königs geschaffen hatte, hat erst die Revolution das ancien régime mit seinen Bevorrechtungen einzelner Stände beseitigen können. Noch schärfer tritt dies in deutschen Landen hervor. Den Adel zur bloßen Titularauszeichnung herabzudrücken, ist Friedrich Wilhelm I. nicht eingefallen, und in dem von ihnen geschaffenen Heere haben die preußischen Könige mit voller Absicht feudale Erinnerungen fortbestehen lassen, derart diese durchaus moderne Institution mit altem Geiste erfüllend.[8] Noch heute schwört der Offizier seinem obersten Kriegsherrn „treu, hold und gewärtig" zu sein, genau mit denselben Worten, mit denen der Mann einst dem Herrn Hulde tat. Als der friderizianische Staat 1806 zusammenbrach, da schien es, als ob es erst Stein vorbehalten gewesen wäre, auf den Trümmern eines





Feudalstaates ein modernes, von dem Gedanken der inneren Staatseinheit erfülltes, seinen Gliedern gesetzliche Freiheit gewährendes Staatswesen aufzubauen. Noch immer aber dauerte auch rechtlich trotz aller Reformen der alte Rechtszustand in stattlichen Überresten fort. Erst nach der Verkündigung der ersten Verfassungsurkunde fällt die Patrimonialgerichtsbarkeit fort, indem die königliche Verordnung vom 2. Januar 1849 durch einen Federzug weit über 6000 Patrimonialgerichte beseitigte und die privilegierten Gerichtsstände aufhob. Im ganzen Gebiete des deutschen Reiches jedoch ist erst ein Menschenalter später durch das Gerichtsverfassungsgesetz die Staatsgerichtsbarkeit in vollem Umfang durchgeführt worden. Aber auch heute noch sind sichtbare Spuren der alten Ordnung in unserem Staatsbau zu entdecken. In den selbständigen, dem Gemeindeverband nicht eingegliederten Gutsbezirken, in der Zusammensetzung der ersten Kammern, ist deutlich an den früheren Rechtszustand angeknüpft worden. Namentlich die jüngste dieser Kammern, das preußische Herrenhaus, das Friedrich Wilhelm IV. seinen romantischen Neigungen entsprechend zusammensetzen



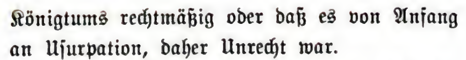
durfte, weist Mitglieder auf, deren Wesen und Wirken nur dem kundigen Rechtshistoriker bekannt sind. Das preußische Volk weiß schwerlich etwas Näheres über die vier großen Landesämter im Königreich (das heißt dem ehemaligen Herzogtum) Preußen: das Oberburggrafen-, Obermarschall-, Landhofmeister- und Kanzleramt, deren Inhaber vom König kraft Gesetzes auf Lebenszeit ins Herrenhaus zu berufen sind. Von der auch heute noch in deutlichster Sichtbarkeit hervortretenden Fortdauer der alten sozialen Schichtung in den östlichen Teilen des Reiches und ihrer politischen Bedeutung haben wir an dieser Stelle nicht zu reden. Gegenwärtig zeigen aber noch immer zwei Bundesstaaten in ihrem inneren Bau, soweit nicht das Reichsrecht reformierend eingegriffen hat, das Bild des alten, auf dem Lehnssystem und dem Sonderrecht städtischer Körperschaften aufgebauten Staatswesens, jenes Doppelstaates, in welchem der ständische Staat dem landesherrlichen als in seiner eigenen Sphäre gleichberechtigter Kontrahent gegenübersteht.

Welche Rechte aber auch eine Staatsordnung aus der früheren feudalrechtlichen Zeit aufweist,





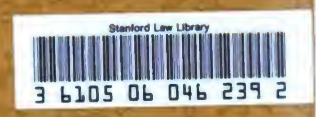
das eine steht außer allem Zweifel, daß diese Residuen selbst bei gänzlich ungeändertem Rechtsbestande ihr Wesen von Grund aus umgebildet haben. Souveränität bedeutet ja nicht notwendig tatsächliche Änderung des überkommenen Rechtes, sondern nur rechtliche Möglichkeit, es jederzeit zu ändern. Von solcher Möglichkeit wird natürlich nur dann Gebrauch gemacht, wenn sich ein entsprechender Anlaß hierzu ergibt. Aber irgendwelche unübersteigliche Rechtsschranken sind für den, der die Souveränität stabiliert hat, nicht vorhanden. Denn dieses Prinzip der dem Staate innewohnenden Majestät duldet der Lehre nach keine Spaltung und keine Minderung: entweder er besitzt sie oder er besitzt sie nicht.[9] Das braucht den Herrschenden gar nicht zum Bewußtsein zu kommen; der einzelne Herrscher mag für sich Schranken anerkennen, welche er will, sie gelten doch nur für ihn, nicht für den, der entschlossen ist, die notwendigen Konsequenzen aus einem Prinzip zu ziehen, auf dem die ganze Eigenart seiner Macht aufgebaut ist. Denn hier gibt es nur die Alternative, daß entweder das ganze aus dem Souveränitätsgedanken fließende Vorgehen des



Königtums rechtmäßig oder daß es von Anfang an Usurpation, daher Unrecht war.

Solange das alte Reich bestand, gab es allerdings für die in seinem Verband begriffenen Gebiete und Personen Schranken der landesherrlichen Gewalt, über deren Einhaltung das Reich zu wachen hatte. Von Bedeutung ist namentlich die Stellung der landesherrlichen Familien, deren Mitglieder reichsunmittelbar, daher nicht der Gewalt der Landesherren unterworfen sind. Alle diese Schranken fallen aber mit Auflösung des Reiches dahin. Gibt es kein Reich, so gibt es auch keine Reichsunmittelbaren mehr und alle Autonomie der Dynastien bemißt sich nunmehr nach dem Landesrecht. Die Mitglieder der Dynastien sind daher der Staatsgewalt unterworfen und die auswärtigen Agnaten können von dem Staate keine bessere Rechtstellung beanspruchen als seine Angehörigen. Auch die hausgesetzliche Mitwirkung der Agnaten bei Thronfolgeänderungen bemißt sich stets nur nach Landesrecht, das besondere Hausgesetze entweder voraussetzt oder anerkennt und zuläßt. Jede Änderung dieser rechtlichen Bestimmungen kann nur auf dem für



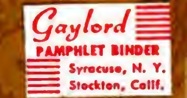


Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Wege erfolgen.[10]

Gegen diese, fast möchte man sagen, selbstverständlichen Sätze hat sich in neuester Zeit eine eigentümliche Opposition erhoben. Es war der nunmehr erledigte Lippesche Thronstreit, der altes Recht, das man längst begraben glaubte, zu neuem Leben zu erwecken versucht hat.[11] Die deutschen Staaten konnten zwar Großes vollenden, sie konnten sich im Innern von Grund aus wandeln, konnten das Reich über sich aufrichten, die Thronfolge jedoch durch Staatsgesetz allein, ohne Mitwirkung der Agnaten, zu regeln, wie dies in anderen Monarchien zweifellos geschieht, dazu sind sie rechtlich, auch auf dem Wege der Verfassungsänderung, außerstande. So wird denn von neuem eine überstaatliche Legitimität proklamiert, die den Staat selbst in unverrückbare Schranken bannt.

Daß solche Anschauungen in den beteiligten dynastischen Kreisen noch lebendig sind, unterliegt keinem Zweifel. Ganz anders aber steht es mit ihrer wissenschaftlichen Haltbarkeit. Zu einer Zeit, da Bismarck noch ganz den Konservativen zuzurechnen war, hat er mit seinem hellblickenden

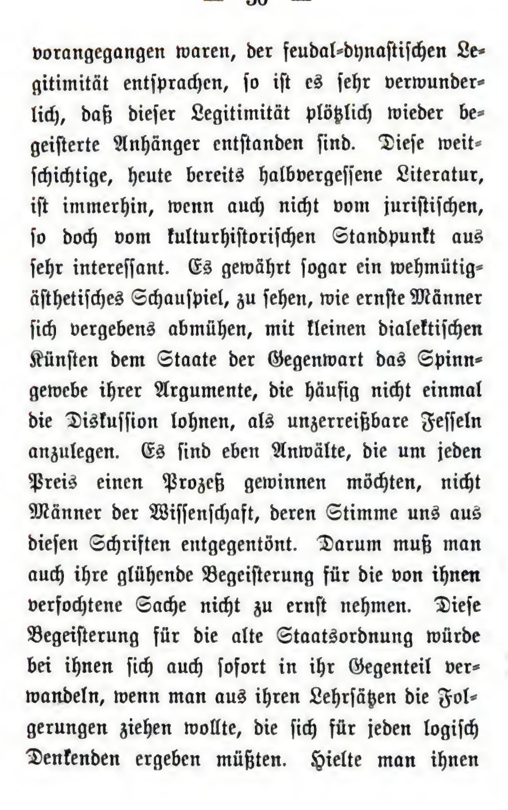
Auge erkannt, daß die alte feudal-dynastische Legitimität nicht mehr imstande ist, dem deutschen Staate der Gegenwart als Grundlage zu dienen. Am 30. Mai 1857 schreibt er von Frankfurt an Leopold v. Gerlach, daß selbst für das Terrain, welches die heutigen deutschen Fürsten teils ihren Mitständen, den Standesherren, teils ihren eigenen Landständen abgewonnen haben, sich kein vollständig legitimer Besitztitel nachweisen läßt, und in unserem eigenen staatlichen Leben können wir der Benutzung revolutionärer Unterlagen nicht entgehen. Und in großartiger Weise legt er dar, daß das, was er damals Revolution nennt, das heißt der Gedanke der selbstherrlichen, nach außen und innen nur auf ihrer eigenen Macht ruhenden Staatsordnung viel älter ist als die französische Revolution.[12] Das was wir modernen Staat nennen, ist für den Bismarck der Bundestagszeit illegitimen Ursprungs, das heißt wie wir dargelegt, im Gegensatz zu dem durch außerstaatliches Recht beschränkten Feudalstaat entstanden, wird aber deshalb von ihm nicht minder anerkannt. Diese auf dem staats- und völkerrechtlichen Souveränitätsgedanken ruhende Gesinnung ist von ihm





und König Wilhelm später in der großen Zeit der Reichsgründung in unzweideutigen Taten verwirklicht worden. Der preußische Staat hat das Thronfolgerecht der Augustenburger durch das Gesetz vernichtet, welches Schleswig-Holstein der Monarchie eingliedert, der preußische Staat hat durch Gesetz Hannover, Kurhessen und Nassau sich einverleibt und damit den bisher dort herrschenden Dynastien jeden Rechtsanspruch auf den angestammten Thron genommen. Der diesen Einverleibungen vorhergehende Krieg kann mit nichten von legitimistischer Seite als deren Rechtsgrund angesehen werden. Denn mit Schleswig-Holstein war Preußen nicht im Kriege, und der Krieg von 1866 fand in entschiedenem Widerspruch zu den Sätzen des Bundesrechtes statt, denen zufolge die deutschen Staaten einander versprachen, sich unter keinem Vorwand zu bekriegen und der Austritt aus dem Bunde keinem Mitgliede freistehe. Bis auf den heutigen Tag sucht der welfische Legitimismus seine Ansprüche gegen Preußen also zu begründen.

Hält man sich vor Augen, wie wenig die geschichtlichen Ereignisse, die der Reichsgründung



vorangegangen waren, der feudal-dynastischen Legitimität entsprachen, so ist es sehr verwunderlich, daß dieser Legitimität plötzlich wieder begeisterte Anhänger entstanden sind. Diese weitschichtige, heute bereits halbvergessene Literatur, ist immerhin, wenn auch nicht vom juristischen, so doch vom kulturhistorischen Standpunkt aus sehr interessant. Es gewährt sogar ein wehmütig-ästhetisches Schauspiel, zu sehen, wie ernste Männer sich vergebens abmühen, mit kleinen dialektischen Künsten dem Staate der Gegenwart das Spinngewebe ihrer Argumente, die häufig nicht einmal die Diskussion lohnen, als unzerreißbare Fesseln anzulegen. Es sind eben Anwälte, die um jeden Preis einen Prozeß gewinnen möchten, nicht Männer der Wissenschaft, deren Stimme uns aus diesen Schriften entgegentönt. Darum muß man auch ihre glühende Begeisterung für die von ihnen verfochtene Sache nicht zu ernst nehmen. Diese Begeisterung für die alte Staatsordnung würde bei ihnen sich auch sofort in ihr Gegenteil verwandeln, wenn man aus ihren Lehrsätzen die Folgerungen ziehen wollte, die sich für jeden logisch Denkenden ergeben müßten. Hielte man ihnen





entgegen, daß die ganze Stabilierung der Souveränität, auf der der moderne Staat ruht, vom Standpunkte der alten feudalen Ordnung Usurpation und Unrecht war, so würden sie gegen solche konsequente Durchführung ihrer eigenen Überzeugungen sicherlich Verwahrung einlegen und es fällt ihnen auch nicht ein, ihre Lehre für die Gegenwart und Zukunft da zu predigen, wo sie zu schweren politischen Bedenken Anlaß gäbe. Man denke nur an Braunschweig, wo durch Landesgesetz und Bundesratsbeschluß für den legitimen Thronfolger das Recht auf Führung der Regierung suspendiert wurde, ohne daß irgendeiner jener Anwälte seine Stimme dagegen erhoben hätte. Der vollendeten Tatsache gegenüber, namentlich wenn sie politisch gebilligt werden muß, wandeln sich eben alle neueren Legitimisten zu Opportunisten. Das hatte sich bereits in einer Zeit gezeigt, wo man noch glaubte, in dem Legitimitätsprinzip den sicheren Wall gegen demokratische Umsturzpläne gefunden zu haben. Der Frankfurter Bundestag, dieser Hort der Legitimität, hat die Vertreibung des Herzogs Karl von Braunschweig im Jahre 1830 durch einen Volksaufstand gutgeheißen, da die

Julirevolution und der belgische Aufstand damals die deutschen Regierungen eingeschüchtert und zudem dieser höchst unerfreuliche Fürst durch sein unkluges Verhalten gegen seine Standesgenossen deren Sympathien gänzlich verscherzt hatte. Das war aber nichts anderes als Billigung einer Revolution, da eine rechtliche Möglichkeit, einen Landesherrn, wenn er nur regierungsfähig ist, des Thrones zu entsetzen, damals nicht mehr gegeben war und alle Berufung auf altes Reichsrecht nicht verfing, weil eben das Reich und seine Gerichtsbarkeit untergegangen waren.[13] Ein so legitimistisch gesinnter Mann wie Zöpfl hingegen, hielt die Berufung der Bundesversammlung auf die „auffallende Denk- und Handlungsweise“ des Herzogs Karl von Braunschweig für vollauf genügend, um dessen Entsetzung zu rechtfertigen.[14] Verallgemeinert man diesen Satz, wie es doch der Jurist tun muß, dann hat es wohl mit der monarchischen Staatsordnung überhaupt ein Ende. So sehen wir, wie im Bedarfsfalle der moderne Legitimismus selbst bereit ist, die Revolution anzuerkennen.

Der durch Lippe entfachte Kampf wird indes heute noch von einer Seite fortgeführt.[15] Erst





jüngst wurde wiederum das außerstaatliche Recht der Dynastien behauptet[16] und ihnen sogar eine überstaatliche Stellung zugeschrieben, die von dem, der des Glaubens lebt, daß jedermann, der nicht ein Gott sei, heute nur im Staate seine Stellung haben könne, nicht anders denn als übernatürlich bezeichnet werden kann. Dieses übernatürliche Recht glaubt jener Autor mit dem staatlichen vereinigen zu können, indem er, die Vertreter der modernen Staatsidee bekämpfend, meint, nähere Betrachtung des Staates zeige eine größere Mannigfaltigkeit, als wir zu sehen imstande sind. Gewiß, wer mit beiden Augen nach verschiedenen Richtungen schielt, sieht zwei verschiedene Bilder, doch mangelt ihm die Fähigkeit, sie in einem einzigen Blick richtig zusammenzufassen. Derartigen Versuchen, Unversöhnliches miteinander versöhnen zu wollen, wird schließlich unentrinnbar das Schicksal derer zuteil, die nicht imstande sind, im Kampfe der Meinungen energisch Partei zu ergreifen: man bekämpft und beachtet sie nicht mehr — non ragionam di lor, ma guarda e passa!

IV.

Noch ein anderer hartnäckiger Kampf zweier Rechtsanschauungen hat zu einer Zeit stattgefunden, wo der Sieg der souveränen Herrschermacht über ständische Vorrechte schon entschieden war. Die Epoche des Ringens um den konstitutionellen Staat liegt bereits hinter uns, aber doch nicht so weit, daß uns die Bedeutung dieses Ringens nicht mehr lebendig vor die Seele treten könnte. Der konstitutionelle Staat des Kontinents ist in manchen Ländern in schroffem Gegensatz zur Theorie vom selbstherrlichen, souveränen Königtum entstanden, indem er auf die uralte Lehre vom Volke als dem Quell aller Gewalt aufgebaut wird. Wo aber die Forderung nach einer konstitutionellen Monarchie in Staaten mit gefestigter Herrschergewalt eindringt, da greift man auf den Gedanken, den Herrscher durch freie Gewährung einer Verfassung sich selbst beschränken zu lassen und meint mit dieser, dem Ideenkreise der französischen Restauration entlehnten Formel die neue Staatsordnung genügend erklärt zu haben, ohne an den Grundlagen der bisherigen zu rütteln. Allein das ist ein schwerer Irrtum. Mit der





Formel vom König als Quell und Inhaber aller Staatsgewalt, die in viele deutsche Verfassungen übergegangen ist und vom Deutschen Bund als unverrückbare Norm für die Stellung der deutschen Monarchen zu den Kammern erklärt wurde, ist eine wirklich wissenschaftliche Erklärung des Verfassungsstaates unmöglich. Wenn der König tatsächlich die Substanz der ganzen Staatsgewalt besitzt, dann ist nicht einzusehen, warum er für alle Zeiten gebunden sein solle, deren Ausübung mit anderen zu teilen. Konnte er kraft der ihm wesentlichen Souveränität dereinst die ständischen Hoheitsrechte an sich ziehen, so kann er es auch mit der Gewalt, die er den Kammern verliehen. Tut er dies, so nimmt er nur zurück, was ihm unveräußerlich gehört, auch ist solches Handeln unsträflich, denn nicht nur ist er unverantwortlich, es würde beim Wegfall der Kammern auch jede Möglichkeit fehlen, etwa die Minister in legaler Weise zur Verantwortung zu ziehen. Man glaube ja nicht, daß dies nur eine rein theoretische Behauptung ist. Diese Logik wird vielmehr in vielen Staaten im Beginn ihrer konstitutionellen Epoche verwirklicht. Unter Berufung auf solchen Gedanken-

gang werden im Zeitalter der Interventionspolitik die von den Monarchen feierlich beschworenen Verfassungen von Sardinien, Neapel und Spanien außer Kraft gesetzt, hebt 1828 Don Miguel die portugiesische Verfassung auf, nachdem er wenige Wochen vorher den Eid auf sie geleistet hatte. Von diesem Standpunkte aus erläßt Karl X. seine Juliordonnanzen und vernichtet Ernst August die von seinem Bruder verliehene hannöversche Verfassung. Am 4. März 1849 gibt der junge Kaiser Franz Joseph seiner Monarchie eine Verfassung, verkündigt aber am 31. Dezember 1851, daß er jene Verfassungsurkunde außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit erkläre, da sie in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates unangemessen sei und sich als undurchführbar darstelle[17], und so kehrt denn der Absolutismus in verstärkter Form zurück. In der Gegenwart können wir an den russischen Verhältnissen deutlich jenen Kampf des absoluten mit dem konstitutionellen Staate beobachten. Kaiser Nikolaus II. hat seinem Reiche eine ihn beschränkende Verfassung verliehen. Er hat sie seitdem nicht nur mehreremal abgeändert, sondern wird





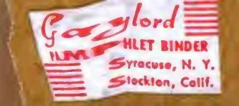
überdies von dem Bund echt russischer Männer fortwährend angegangen, die unbeschränkbare autokratische Zarengewalt aufrecht zu erhalten.

Die Erkenntnis des konstitutionellen Staates als einer dauernden, nur nach ihren eigenen rechtlichen Bedingungen abänderlichen Ordnung ist nur vom Standpunkt einer ganz anders gearteten Rechtsauffassung als derjenigen, die dem absoluten Staate zugrunde liegt, möglich. In der romanistisch-kanonistischen Literatur des Mittelalters, unterstützt durch germanische Rechtsgedanken, wird die Lehre von der körperschaftlichen Natur des Staates ausgebildet, die allmählich vorwärtsdringend, in den Anschauungen der neueren Zeit sich immer schärfer ausprägt. Ihrem Grundgedanken zufolge kann die dem staatlichen Gemeinwesen eignende Macht immer nur diesem selbst zukommen, jeder einzelne, mag er noch so hoch gestellt sein, ist in seinen öffentlich-rechtlichen Funktionen nur für das staatliche Ganze da und hat nur die Macht, die ihm gemäß der staatlichen Ordnung zukommt. Auch dieser Grundgedanke des modernen Staates von der Organstellung des Monarchen hat in einem berühmten

Ausspruch eines Preußenkönigs seinen populären Ausdruck gefunden. Der Sohn jenes Herrschers, der von sich rühmte: „Ich bin doch Herr und König", erklärte, daß der Monarch der erste Diener des Staates sei.

Beide Aussprüche nebeneinandergestellt, bedeuten nicht nur einen Fortschritt vom Vater zum Sohn, wie er im Wechsel der Generationen oftmals statthat, sondern auch zwei entgegengesetzte, miteinander unvereinbare Staatsrechtssysteme. Entweder Herr oder Diener, entweder über oder im Staate stehend, beides zugleich ist nicht möglich. Das mag ja einer geborenen Herrschernatur wie Friedrich dem Großen nicht zum Bewußtsein gekommen sein, große Prinzipien sind aber immer weitertragend, als der ahnt, der sie zuerst ausgesprochen hat.

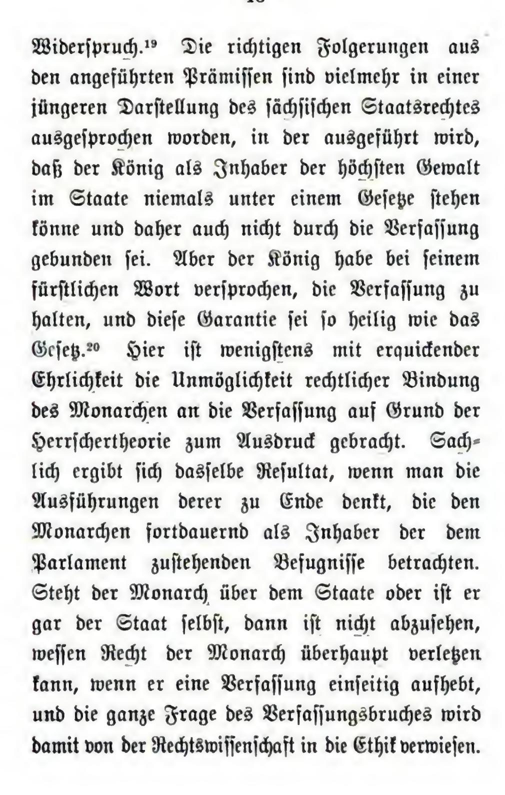
Blicken wir in die heutige deutsche Staatsrechtslehre, so gewahren wir das merkwürdige Schauspiel, daß bei manchem ihrer Vertreter ein starker Widerwille gegen die friderizianische Formel vorhanden ist. Namentlich bei preußischen Schriftstellern ist das deutlich zu bemerken, in denen der Geist Friedrich Wilhelms I. eine Auf-



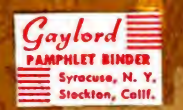


erstehung zu feiern scheint. Selbst dieser König dünkt nicht jedem von ihnen staatsrechtlich genügend korrekt, vielmehr wird dem französischen Sonnenkönig die Palme der Weisheit zuerkannt. Genau zu derselben Zeit, da — am 18. Juni 1888 — Wilhelm II. in seiner Proklamation als König von Preußen im Geiste seines größten Vorgängers den Pflichtcharakter des Königtums stark betonte, hat ein Berliner Rechtslehrer gegen Friedrich polemisierend, mit anerkennenswerter Offenheit für Preußen die Lehre verkündigt: „Staat und Herrscher sind identische Begriffe. Den einzig richtigen Ausdruck hat Ludwig XIV. diesem monarchischen Prinzipe gegeben in seinem viel verkannten Ausspruch: «L'État c'est moi».“[18] Was dieser Schriftsteller offen ausspricht, ist bei anderen deutlich zwischen den Zeilen zu lesen.

Die einzig logisch mögliche Konsequenz aber, die sich für den ergibt, der den Monarchen nicht als Organ, sondern als Herrn des Staates oder gar als Staat selbst auffaßt, ist die, daß für den Herrn und König niemals Schranken im Rechtssinne möglich sind. Die entgegengesetzte Behauptung bedeutet eitle Sophistik und handgreiflichen



Widerspruch.[19] Die richtigen Folgerungen aus den angeführten Prämissen sind vielmehr in einer jüngeren Darstellung des sächsischen Staatsrechtes ausgesprochen worden, in der ausgeführt wird, daß der König als Inhaber der höchsten Gewalt im Staate niemals unter einem Gesetze stehen könne und daher auch nicht durch die Verfassung gebunden sei. Aber der König habe bei seinem fürstlichen Wort versprochen, die Verfassung zu halten, und diese Garantie sei so heilig wie das Gesetz.[20] Hier ist wenigstens mit erquickender Ehrlichkeit die Unmöglichkeit rechtlicher Bindung des Monarchen an die Verfassung auf Grund der Herrschertheorie zum Ausdruck gebracht. Sachlich ergibt sich dasselbe Resultat, wenn man die Ausführungen derer zu Ende denkt, die den Monarchen fortdauernd als Inhaber der dem Parlament zustehenden Befugnisse betrachten. Steht der Monarch über dem Staate oder ist er gar der Staat selbst, dann ist nicht abzusehen, wessen Recht der Monarch überhaupt verletzen kann, wenn er eine Verfassung einseitig aufhebt, und die ganze Frage des Verfassungsbruches wird damit von der Rechtswissenschaft in die Ethik verwiesen.





In normalen Zeitläuften hat dieser Streit keine über eine engbegrenzte Literatur hinausgehende Bedeutung. Auch sind in Staaten mit gefestigter Rechtsordnung tiefgehende Verfassungsbrüche, wie sie noch das vorige Jahrhundert sah, kaum zu befürchten. An Heißspornen, die Staatsstreichen das Wort reden, um wirkliche oder vermeintliche Übel im Staatsleben zu heilen, fehlt es zwar auch heute nicht. Staatsmännische Besonnenheit ist aber in der Gegenwart davon überzeugt, daß derartige Ratschläge, um ein berühmtes Wort Pufendorfs zu gebrauchen, mehr nach dem Henker als dem Arzte schmecken. Die furchtbare Erschütterung des Rechtsbewußtseins eines Volkes, die mit jeder Revolution verknüpft ist, möge sie von unten oder von oben kommen, zu vermeiden, ist heute eine kaum bezweifelte Forderung an eine gesunde Staatskunst. Setzen wir aber theoretisch den Fall, daß sich wieder einmal der Herr und König über den ersten Diener des Staates dauernd erheben wollte: an Staatsrechtslehrern, die derartiges zu rechtfertigen bereit wären, würde es sicherlich nicht fehlen!

tische Wertmaßstäbe werden an viele Probleme bewußt oder unbewußt herangebracht. Zudem war die Zeit, in der die juristische Behandlung des Staatsrechtes entstand, die der Vorherrschaft liberaler Ideen und Parteien im Reich, was auch der Theorie im großen und ganzen ein einheitliches Gepräge verleiht. Später wächst aber eine neue Generation heran, in deren politischen Anschauungen die große Wandlung sichtbar wird, die mit dem Jahre 1878 einsetzt und mit dem Thronwechsel im Jahre 1888 in neue Bahnen gelenkt wird. Da treten denn nicht nur andere politische Ideen in den staatsrechtlichen Grundanschauungen hervor, sondern sie machen sich auch bei manchem Schriftsteller mit solcher Wucht geltend, daß sie die rechtliche Erörterung prinzipieller Fragen gänzlich in den Hintergrund drängen. Es wird mit löblicher, staatserhaltender Gesinnung geradezu geprunkt, die Mühe des Beweises durch Begeisterung oder kritiklose Geringschätzung der abweichenden Ansicht ersetzt oder auch jede Diskussion durch gesperrten Druck, der keine Widerrede duldet, niedergeschlagen. Die alte politische Behandlung des Staatsrechtes ist heute, mit juristischem Män-





telchen notdürftig bekleidet, wiedergekehrt. Für Manche ist das Staatsrecht nicht mehr Gegenstand der Erkenntnis, sondern der Gesinnung, und wenn im Mittelalter die Philosophie als Magd der Theologie bezeichnet wurde, so wird heute das Staatsrecht in ein ähnliches Verhältnis zur Parteipolitik zu setzen versucht und die Grenze zwischen wissenschaftlicher und offiziöser Publizistik ist daher in der Gegenwart nicht immer leicht zu finden.

Bei solcher Sachlage wird es denn auch selbstverständlich, daß die Geister entschwundener Rechtssysteme wieder hervortauchen, um die staatsrechtlichen Anwälte schwebender Streitfragen zu unterstützen. So ist in Deutschland die Lehre vom Königtum iure divino, wie sie seinerzeit gepredigt wurde, um dem fürstlichen Absolutismus in seinem Kampfe und Siege eine religiöse Grundlage zu geben, im Lippeschen Thronstreite als Argument gegen die Zulässigkeit eines Lippeschen Landesgesetzes über die Thronfolge gebraucht worden, und die alte Demutsformel „von Gottes Gnaden", welche den kontinentalen Monarchien durch das angelsächsische Königtum vermittelt wurde, ist Gegenstand juristischer Deduktion geworden, so daß

man sich in den Gedankenkreis des 16. Jahrhunderts zurückversetzt wähnt, wo man ernstliche juristische Folgerungen aus dem Wesen des Bundes zog, den einst Gott mit seinem Volke abgeschlossen hatte.[21] Die religiöse Lehre vom göttlichen Recht der Obrigkeit hatte zudem großen praktischen Wert in einer Zeit, die ausschließlich monarchische und aristokratische Ordnungen kannte, die vor demokratischem Ansturm geschützt werden sollten. Heute aber, wo so viele Staatswesen demokratisch geartet sind, muß der, dem jede Obrigkeit, dem Schriftwort entsprechend, als von Gott eingesetzt gilt, notwendig die Frage erheben, ob denn die Gnade Gottes bei Basel und Avricourt und gar jenseits des Ozeans ihr Ende findet.[22] So kann denn dieser moderne politische Präraffaelismus nicht einmal von seinen eigenen Voraussetzungen aus die staatliche Welt der Gegenwart erklären.

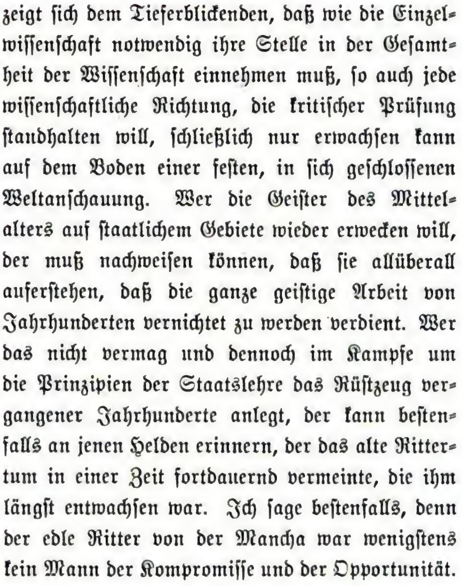
Aber gerade diese Betrachtung gibt einer überaus ernsten Frage Raum. Von der Staatsrechtslehre Voraussetzungslosigkeit zu verlangen, ist ebenso Forderung einer unmöglichen Leistung wie jedes derartige ähnliche Ansinnen. Stets ist der Mensch





selbst Voraussetzung seiner Forschung, und dieser Mensch ist nicht denkbar als tabula rasa, die erst von dem Forscher beschrieben werden soll. Jedes Individuum kann nur in seiner Eigenschaft als Produkt einer unendlichen Reihe von Kulturwirkungen an den von ihm zu erforschenden Stoff herantreten. So ist es denn auch natürlich, daß der Staatsrechtslehrer nicht gänzlich ohne politische Meinungen sein kann, wenn er sein Wissensgebiet betritt. Wer vermöchte sich der Erfassung menschlicher Institutionen nach irgendeiner Richtung hin zuzuwenden, wenn er ihnen nicht irgendwelche Werte zuzuschreiben vermag!

Ist dem aber so, so muß sich das Problem erheben: Woran erkennen wir die richtigen Voraussetzungen der Staatsrechtslehre, die uns bei der Lösung des Widerstreites zwischen altem und neuem Recht leiten müssen? Für die letzten Grundlagen unseres Forschens ist hier wie überall kein zweifelsfreies Wissen, sondern nur ein Bekennen möglich und Einheit des Bekenntnisses hier so wenig wie auf irgendeinem anderen Gebiete zu finden. Aber in der Wissenschaft herrscht keineswegs regellose Willkür in der Wahl des Bekenntnisses. Vielmehr



zeigt sich dem Tieferblickenden, daß wie die Einzelwissenschaft notwendig ihre Stelle in der Gesamtheit der Wissenschaft einnehmen muß, so auch jede wissenschaftliche Richtung, die kritischer Prüfung standhalten will, schließlich nur erwachsen kann auf dem Boden einer festen, in sich geschlossenen Weltanschauung. Wer die Geister des Mittelalters auf staatlichem Gebiete wieder erwecken will, der muß nachweisen können, daß sie allüberall auferstehen, daß die ganze geistige Arbeit von Jahrhunderten vernichtet zu werden verdient. Wer das nicht vermag und dennoch im Kampfe um die Prinzipien der Staatslehre das Rüstzeug vergangener Jahrhunderte anlegt, der kann bestenfalls an jenen Helden erinnern, der das alte Rittertum in einer Zeit fortdauernd vermeinte, die ihm längst entwachsen war. Ich sage bestenfalls, denn der edle Ritter von der Mancha war wenigstens kein Mann der Kompromisse und der Opportunität.

So kann nur aus dem ganzen Wissen einer Zeit heraus der Maßstab gefunden werden, an dem Wert und Unwert politischer Prinzipien zu messen ist, die der Entscheidung des Kampfes zwischen altem und neuem Recht zugrunde zu legen





sind. Bei allem Gegensatz der Meinungen, der unausbleiblich mit jeder Tätigkeit des Wertens verknüpft ist, sind doch die Möglichkeiten für die Schätzung der Vergangenheit von solch universellem Standpunkt aus begrenzt. Die Erinnyen konnten nur den schrecken, der an sie zu glauben vermochte; sie finden darum in unserer heutigen Welt keine Stelle mehr.

Auch der Zukunft wird es wohl bestimmt sein, neue Kämpfe zwischen altem und neuem Recht zu erleben. Neue historische und soziale Verhältnisse werden in späteren Tagen auch neue Rechtssysteme erzeugen. In jüngster Zeit hat bereits eine neue Rechtsordnung, die vor kurzem von vielen nur belächelt wurde und auch heute noch von manchem Superklugen scheel angesehen wird, ungeahnten Umfang und Stärke gewonnen. Das Völkerrecht, diese Gewähr des immer stärker anschwellenden internationalen Verkehrs, hat im letzten Menschenalter Fortschritte aufzuweisen, welche die frühere Generation vorherzusehen nicht imstande war. Immer enger schließt sich das Rechtsband um die zivilisierten Staaten, immer mehr werden Krieg und Frieden in feste Rechts-

schranken verwiesen. Eine Organisation der Staatengemeinschaft zeigt sich heute bereits in den ersten Umrissen. Wie weit sie dereinst reichen werde, können wir heute nicht einmal ahnen. Zwischen Staats- und Völkerrecht sind schon in der Gegenwart Konflikte möglich und tatsächlich vorhanden. Mit dem Fortschritte des Rechtes der Staatengemeinschaft werden sich diese Konflikte vermutlich immer mehr steigern. Auch sie werden nur dadurch lösbar, daß sich das Recht der einen Ordnung dem der andern fügt. Solchen Widerstreit auszugleichen, ist nicht unsere Aufgabe, sondern bleibt der Nachwelt überlassen.

Alle Zukunft ist nicht Gegenstand des Wissens, sondern des Glaubens. Aus der Vergangenheit können wir Mut zu dem Glauben schöpfen, daß auch der Kampf der Rechtsordnungen dazu berufen sei, das Menschengeschlecht auf eine höhere Stufe sittlicher Entwicklung zu führen!





Anmerkungen.

[1] Eum. 778—79, 844—46:

Ἰὼ θεοὶ νεώτεροι, παλαιοὺς νόμους
καθιππάσασθε κἀκ χερῶν εἵλεσθέ μου
. . . .
θυμὸν ἄϊε, μᾶτερ
Νύξ· ἀπὸ γάρ με τιμᾶν δαναιᾶν θεῶν
δυσπάλαμοι παρ' οὐδὲν ἦραν δόλοι.

Die Übersetzung im Text ist von Donner.

[2] Daß Dante, der noch immer von mancher Seite als Vorkämpfer der modernen Staatsidee betrachtet wird, trotz allen Gegensatzes gegen päpstliche Herrschaftsansprüche grundsätzlich auf dem Boden der thomistischen Lehre steht, energisch hervorgehoben von Voßler, Die göttliche Komödie I II, 1907, S. 465. Marsilius von Padua aber, so rückhaltlos er die strikte Unterordnung der Kirche unter den Staat verlangt und ihr jede Zwangsgewalt abspricht, muß doch, wie damals nicht anders möglich, in seinem defensor pacis das göttliche Recht anerkennen, das allerdings nicht vom Papst, sondern vom gesamtchristlichen, nicht bloß bischöflichen Konzil zu interpretieren ist. Praktischen Einfluß hat dieser kühnste aller mittelalterlichen politischen Denker nicht gehabt.

[3] Vgl. die lebendige Schilderung von Fleiner, Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert, 1902, S. 18ff.

[4] Vgl. Hübler, Kirchenrechtsquellen, 4. Aufl., 1902, S. 68. Die katholischen Kirchenrechtslehrer zitieren den Syllabus stets als unbezweifelte Rechtsquelle, vgl. z. B. Hergenröther, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1888, S. 51, 53, 54; Heiner, Katholisches Kirchenrecht I, 1897, S. 381, 387; v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I,

1886, S. 55; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1904, S. 37, 62.

[5] Vgl. Hinschius, Allg. Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche in Marquardsens HB. des öffentl. Rechts I, S. 218ff.

[6] Die authentische Form des häufig anders zitierten Satzes nunmehr in den Acta Borussica, Behördenorganisation II, S. 352.

[7] Bader, Die ehemaligen breisgauischen Stände, 1846, S. 277.

[8] Vgl. Hintze, Staatsverfassung und Heeresverfassung 1906, S. 29.

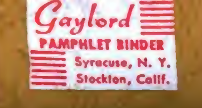
[9] Um alle Mißverständnisse zu vermeiden, sei bemerkt, daß die Ausführungen im Text rein historisch zu fassen sind, sich daher auf den Boden der Souveränitätslehre des absoluten Staates stellen. Irgendwelche dogmatische Erörterungen über den Souveränitätsbegriff würden die uns hier gesteckten Grenzen weit überschreiten. Auch die bundesstaatsrechtliche Frage nach souveränem und nichtsouveränem Staat hat mit dem vorliegenden Problem nichts zu schaffen.

[10] Vgl. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 187f.

[11] Über diese ganze Literatur vgl. Anschütz zu G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., 1905, S. 255ff.

[12] Gedanken und Erinnerungen I, S. 176ff.

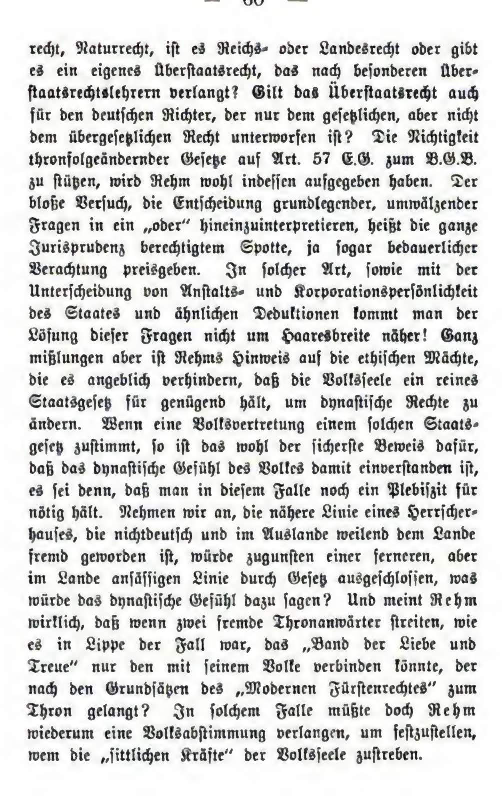
[13] Vgl. die Darstellung des Falles bei Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 4. Aufl., 1840, S. 360f. Nach Bundesrecht (Wiener Schlußakte, Art. XXVI), wäre der Bund verpflichtet gewesen, sofort in Braunschweig zugunsten des Vertriebenen einzuschreiten.





[14] Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., I, 1863, S. 773ff. Andere rechtfertigen das Vorgehen des Bundes auf andere Weise, vgl. H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I, 1865, S. 428. Nach Auflösung des Bundes verhält sich die Literatur ganz anders. Behutsame Kritik des Falles bei H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes I, 1881, S. 276ff. Energische grundsätzliche Ablehnung eines jeden Entsetzungsrechtes gegenüber dem Monarchen aber bei Anschütz-Meyer, a. a. O., S. 274, Nr. 1. Gegen die Rechtmäßigkeit dieser Thronentsetzung auch Rehm, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 290, 300f.

[15] Rehm, Die überstaatliche Stellung der deutschen Dynastien, 1907. Es ist bedauerlich, daß Rehm, der sich von allen anderen neueren Legitimisten dadurch unterscheidet, daß er nicht Gelegenheitsschriftsteller ist, sondern mit wissenschaftlichem Ernst an das Problem herantritt, so viel Mühe und Scharfsinn an die Lösung einer unmöglichen Aufgabe — einer juristischen Quadratur des Zirkels — verwendet hat. Im einzelnen seinen Ausführungen zu folgen, würde eingehende Darlegung verlangen, die aber kaum nötig ist, da Rehm schwerlich irgend jemand wissenschaftlich für voll zu Nehmenden in seinen gegnerischen Ansichten wankend machen dürfte. So kann ich es mir auch versagen, seine speziellen Angriffe gegen mich abzuwehren, zumal ich die Methode der Buchstabeninterpretation, die Rehm in seiner Polemik mit Vorliebe befolgt, grundsätzlich verwerfe. Die positiven Aufstellungen Rehms, auf die es doch in erster Linie ankommt, kranken an dem großen Fehler, daß sie auf den Kern der Frage gar nicht eingehen: Was sind die überstaatlichen Dynastien? Nach welchem Rechte bemessen sich ihre Rechtsqualität und ihre Beziehungen zu dem von ihnen getrennt zu denkenden Staat? Ist es Privatrecht, Staatsrecht, Völker-



recht, Naturrecht, ist es Reichs- oder Landesrecht oder gibt es ein eigenes Überstaatsrecht, das nach besonderen Überstaatsrechtslehrern verlangt? Gilt das Überstaatsrecht auch für den deutschen Richter, der nur dem gesetzlichen, aber nicht dem übergesetzlichen Recht unterworfen ist? Die Nichtigkeit thronfolgeändernder Gesetze auf Art. 57 E.G. zum B.G.B. zu stützen, wird Rehm wohl indessen aufgegeben haben. Der bloße Versuch, die Entscheidung grundlegender, umwälzender Fragen in ein „oder" hineinzuinterpretieren, heißt die ganze Jurisprudenz berechtigtem Spotte, ja sogar bedauerlicher Verachtung preisgeben. In solcher Art, sowie mit der Unterscheidung von Anstalts- und Korporationspersönlichkeit des Staates und ähnlichen Deduktionen kommt man der Lösung dieser Fragen nicht um Haaresbreite näher! Ganz mißlungen aber ist Rehms Hinweis auf die ethischen Mächte, die es angeblich verhindern, daß die Volksseele ein reines Staatsgesetz für genügend hält, um dynastische Rechte zu ändern. Wenn eine Volksvertretung einem solchen Staatsgesetz zustimmt, so ist das wohl der sicherste Beweis dafür, daß das dynastische Gefühl des Volkes damit einverstanden ist, es sei denn, daß man in diesem Falle noch ein Plebiszit für nötig hält. Nehmen wir an, die nähere Linie eines Herrscherhauses, die nichtdeutsch und im Auslande weilend dem Lande fremd geworden ist, würde zugunsten einer ferneren, aber im Lande ansässigen Linie durch Gesetz ausgeschlossen, was würde das dynastische Gefühl dazu sagen? Und meint Rehm wirklich, daß wenn zwei fremde Thronanwärter streiten, wie es in Lippe der Fall war, das „Band der Liebe und Treue" nur den mit seinem Volke verbinden könnte, der nach den Grundsätzen des „Modernen Fürstenrechtes" zum Thron gelangt? In solchem Falle müßte doch Rehm wiederum eine Volksabstimmung verlangen, um festzustellen, wem die „sittlichen Kräfte" der Volksseele zustreben.





Das schlimmste aber ist, daß Rehm, wie nicht anders möglich, unseren heutigen deutschen Staat seinem Lieblingsgedanken opfern müßte, wollte er konsequent sein. Millionen von Katholiken sind davon überzeugt, daß der Staat Rechte der Kirche usurpiert habe. Warum fordert Rehm nicht, daß der Staat diesen sittlichen Kräften der Volksseele Rechnung trage? Und warum verlangt er nicht, die sittlichen Kräfte des Welfentums schätzend, die Wiederherstellung Hannovers? Wenn irgendwer, so ist Rehm durch seine Grundsätze berufen, das gute Recht der Welfen zu verteidigen! Rehm kann doch unmöglich einigen siegreichen preußischen Regimentern die sittliche und rechtliche Macht zugestehen, die er dem Staatsgesetz aberkennt. Allerdings huldigt Rehm dem allen modernen Legitimisten anhaftenden Opportunismus, dadurch, daß er (S. 35) Rechtsbrüche unter Umständen für politisch und ethisch gerechtfertigt hält. Bereits früher, Modernes Fürstenrecht, S. 302 f., hat er sich in der braunschweigischen Frage das Hinterpförtchen offen gehalten, daß er sogar Absetzung eines Monarchen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz für zulässig erklärt, obwohl er versichert, daß das Thronfolgerecht nicht vom Staate stamme und daher auch nicht vom Staate genommen werden könne. Nun hat aber das Reich seine Rechte von den Bundesstaaten, die ihm doch nicht mehr geben konnten, als sie selbst hatten!

Derartige juristische Kunststücke sind bei Rehm noch mehrere zu finden. Sonst müßte er aber auch erklären, daß unser ganzes deutsches Reich, wie die civitas terrena des Augustinus auf Sünde und Rechtsbruch aufgebaut ist, wenn auch später Unrecht sich in Recht gewandelt haben sollte. Immerhin wird man es Rehm danken müssen, daß er klar beweist, wie unmöglich es ist, zweien Herren zugleich zu dienen: dem abgeschiedenen Gespenst der Vergangenheit und dem lichten Geiste der Gegenwart!


C. F. Wintersche Buchdruckerei.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Soeben erschien:

Die göttliche Komödie.

Entwicklungsgeschichte und Erklärung

von Karl Voßler.

I. 1.: Religiöse und philosophische Entwicklungsgeschichte.
I. 2.: Ethisch-politische Entwicklungsgeschichte.

Jeder Teil kartoniert 5 Mark.

Der zweite, das Werk abschließende Band, die literarhistorische Einleitung und die fortlaufende Erklärung der Dichtung selbst wird im Laufe des Jahres 1908 erscheinen.

Ernst Traumann schrieb in der Frankfurter Zeitung:

„... er hat in seinem Werke nicht nur einen riesigen Stoff in selbständiger Geistesarbeit durchdrungen, sondern auch alle die schwierigen Gedankenreihen mit einer geradezu musterhaften Klarheit und Präzision herausgestellt. Mit künstlerischer Plastizität tritt das Bild des Alighieri aus dieser Darstellung: Die finsteren, herben Züge dieses Denkerantlitzes erhellen sich und die festgeschlossenen Lippen beginnen zu reden. Was gute Literaturgeschichte bewirken soll: die Gesamterscheinung eines Dichters wieder aufleben lassen, hat Voßler hier geleistet ..."

Die deutsche Reichsverfassung.

Vorträge

von Eugen von Jagemann.

Lex.-8°. Geheftet 6 Mark. Elegant gebunden 7.50 Mark.

„... Unter diesem Titel hat der frühere badische Bundesratsbevollmächtigte, jetzige Honorarprofessor Eugen v. Jagemann einen aus Vorlesungen entstandenen Grundriß des deutschen Reichsstaatsrechts veröffentlicht, der deshalb besondere Beachtung verdient, weil er die erste Bearbeitung dieses Stoffs aus der Feder eines in hervorragender Stellung tätig gewesenen Staatspraktikers enthält. Zu den zahlreichen von Theoretikern verfaßten Darstellungen bilden diese auf einer Anschauung des Gegenstands von innen heraus beruhenden Vorträge eine willkommene und notwendige Ergänzung, um so mehr, als ihrem Verfasser neben seiner reichen Erfahrung gründliche wissenschaftliche Bildung und ungewöhnliche Frische der Darstellung nachzurühmen ist. In bemerkenswerter Weise stellt von Jagemann die Verfassung und die Bündnisverträge in den Vordergrund, um von hier den Aufbau des Reichsorganismus zu bestimmen, und gibt hergebrachte Schulformeln überall da entschlossen preis, wo sie sich mit der Wirklichkeit nicht restlos decken. In besonders vorteilhafter Weise zeigt sich diese Unabhängigkeit des Verfassers von überkommenen Lehren bei seiner Erörterung des Rechtscharakters des Deutschen Reichs ..." (Schwäb. Merkur.)

Gnaeus Flavius:

Der Kampf um die Rechtswissenschaft.

1. und 2. Tausend. 1 Mark.

„... Es handelt sich um die Zusammenstellung der in jüngster Zeit an verschiedenen Orten und von verschiedenen Autoren ausgesprochenen Ideen über eine Verjüngung unserer Auffassung vom Recht und damit über eine Neugestaltung der Aufgaben der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung. Diese Ideen, deren Hauptvertreter mit einschlägigen Schriften der Verf. im Anhang aufzählt, laufen alle hinaus auf eine Wiederbelebung des Naturrechts in veränderter Gestalt, im Sinne eines unabhängig von staatlicher Gewalt geltenden, vom V. s. g. freien Rechtes. Ich habe das Schriftchen mit größter Erbauung gelesen. Man mag über die vom Verf. entwickelten Ideen denken, wie man will, ihre Kühnheit fesselt ebensosehr, wie die Großzügigkeit ihrer Darstellung ..." (Birkmeyer in Zeitschrift für Rechtspflege XXV.)

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Finanzpolitik und Staatshaushalt

im Großherzogtum Baden

in den Jahren 1850—1890. — Zugleich ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik

von

Dr. Adolf Buchenberger.

Großh. Badischer Finanzminister.

Lex.-8⁰. In fein Leinwandband geb. 7 Mk.

„. . . Der wissenschaftliche Wert der Schrift liegt in der lichtvollen und schlichten Darstellung des **Entwicklungsganges** der badischen Finanzen, welche zu einem **„Kulturbild“** aller Fortschritte des Landes während des letzten Jahrhunderts wird. — Buchenbergers Finanzpolitik erhebt sich jedoch in der Darstellung ihres Gegenstandes über den badischen Horizont überhaupt. Zunächst durch die Ausführungen über das **Reichsfinanzwesen** und die **Reichsfinanzreform**; was Buchenberger auf wenigen Seiten über die **Matrikularbeiträge**, die **Überweisungen**, die **Reichsschuldentilgungsgesetze**, den Betriebsfond des Reiches darstellend und kritisch ausführt, ist durch Klarheit, Einfachheit, Sachlichkeit und Kürze eine musterhafte, zur Aufklärung in weitesten Kreisen vorzüglich geeignete Leistung. Höchst beachtenswert und dem Munde eines Staatsmannes, welcher in der Vereinigung von gesundem Menschenverstand mit gründlicher staatswissenschaftlicher Bildung und umfassendster Verwaltungserfahrung von keinem zweiten Deutschen übertroffen und nur von wenigen Berufsgenossen erreicht sein dürfte, ist weiter die Stellungnahme gegen die neueste staatssozialistisch und sonstwie genannte „Vielgeschäftigkeit“ des Staates usw. — Die Buchenbergerische **Steuerreform für Baden**, welche an Tiefe wahrhaft wissenschaftlicher Konzeption und in genialer Anpassung an die Steuergeschichte und an die besonderen Verhältnisse des gegebenen Staates der Steuerkunst v. Miquels m. E. sich fähnlich an die Seite stellen darf, kommt hier bis in ihre neueste Phase hinein **durch ihren Urheber selbst zu vorzüglicher Darstellung.** (**Schäffle, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.**)

Das Oberaufsichtsrecht des Staates

im modernen deutschen Staatsrecht

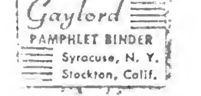
von

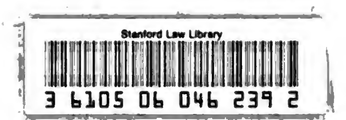
Dr. jur. Walther Schönborn.

1.80 Mark.

„Der Begriff des Oberaufsichtsrechts des Staates war der älteren Literatur nicht fremd. Die Staatsrechtslehrer im alten Polizeistaat beschäftigte das Problem viel. Auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kommt der Begriff in den Systemen des Deutschen Staatsrechts vor, bis er schließlich „auf dem rechtshistorischen Kirchhofe bestattet ist“. Hänel führt ihn wieder in die neuere Literatur ein, in der er entsprechend den veränderten Verhältnissen einen berechtigten Platz gefunden hat. Diese Berechtigung sucht der Verfasser in der sehr geschickt und kritisch angelegten Arbeit nachzuweisen. Von der Definierung des Begriffes ausgehend kommt die Schrift zu dem Ergebnis, daß von einem Oberaufsichtsrecht des Staates im eigentlichen Sinne nur noch gegenüber den Trägern staatlicher Organshaltung gesprochen werden kann. Im Anschluß daran wird behandelt, welche Personen und Personenmehrheiten des modernen deutschen Staates als Staatsorgane gelten müssen und wie weit die Mittel des Staates auf dem Gebiete der Organaufsicht sich erstrecken.

C. F. Wintersche Buchdruckerei.


Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.


Stanford Law Library
3 6105 06 046 239 2

